

55. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
der Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a (Zusätzliche Leistungen) Absatz V (Osteopathische Behandlung) wird wie folgt gefasst:

1. Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern, die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde und ärztlich verordnet wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch einen zur qualitätsgesicherten osteopathischen Leistungserbringung, insbesondere bei Neugeborenen berechnigte(n) Vertragsärztin / Vertragsarzt oder auf ärztliche Verordnung durch eine/n zugelassene(n) Physiotherapeutin / Physiotherapeuten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte(n) Ärztin / Arzt oder Physiotherapeutin / Physiotherapeuten erbracht wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale, viszerale und craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechnigt wäre.
2. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt die Kosten für eine Sitzung je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet wird der Rechnungsbetrag, jedoch nicht mehr als 60,-€ pro Sitzung. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Verordnung.

§ 12a (Zusätzliche Leistungen) Absatz VIII (Professionelle Zahnreinigung) wird wie folgt gefasst:

VIII Professionelle Zahnreinigung

Die Betriebskrankenkasse RWE gewährt den Versicherten einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss für die Inanspruchnahme einer "Professionellen Zahnreinigung" (PZR) durch einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnigten zahnärztlichen Leistungserbringer. Der Zuschuss beträgt 25,-€. Für die Erstattung des Zuschusses ist der Betriebskrankenkasse RWE die Originalrechnung einzureichen.

§ 15 (Primärprävention) wird wie folgt gefasst:

§ 15 Primärprävention

- I. Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:
 1. Bewegungsgewohnheiten:
 - a. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
 - b. Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
 2. Ernährung:
 - a. Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - b. Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
 3. Stressmanagement:
 - a. Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
 - b. Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)
 4. Suchtmittelkonsum:
 - a. Förderung des Nichtrauchens)
 - b. gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums
- II. Die Förderung durch die BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 160,-€ je Kalenderjahr gewährt.
- III. Die Betriebskrankenkasse RWE beteiligt sich an den Kosten der BKK-Aktivwoche. Sie wird durch die Gesundheitsservice gemeinnützige Gesellschaft und Rehabilitation mbH (Gesundheitsservice gGmbH) in Leverkusen durchgeführt. Die

Betriebskrankenkasse RWE zahlt zur BKK-Aktivwoche für das Präventivprogramm im Rahmen der gesetzlichen Leistungen für Erwachsene einen Zuschuss in Höhe bis zu 160,00 € bzw. bis zu 110,00 € für Kinder ab 4 Jahren. Der Zuschuss wird jährlich einmal gezahlt.

- IV. Werden Leistungen nach Absatz II als auch nach Absatz III in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen, erstattet die RWE Betriebskrankenkasse hierfür im Kalenderjahr maximal 160,-€, bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V maximal insgesamt 200,-€.

§ 16 a Absatz 1 (Medizinische Vorsorgeleistungen) wird wie folgt gefasst:

§ 16a Medizinische Vorsorgeleistungen

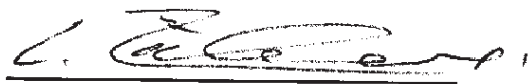
Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den übrigen Kosten, die Versicherten im Zusammenhang mit dieser Leistung entstehen, für eine mindestens 2-wöchige Maßnahme 100,- € und für eine mindestens 3-wöchige Maßnahme 150,- €.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 29.08.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Dortmund, den 29.08.2017



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 29. August 2017 beschlossene 55. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

1. der Worte „bzw. bis zu 110,00 € für Kinder ab 4 Jahren“ in Artikel I § 15 Absatz III Satz 3 und insoweit zu Artikel II

sowie den Maßgaben, dass in Artikel I

2. § 15 Absatz III Satz 3 die Formulierung „bis zu 160,00 €“ durch die Formulierung „von maximal 160,00 €“ ersetzt wird und
3. die Änderung zu § 16a wie folgt lautet: " § 16a Nr. 1 (Medizinische Vorsorgeleistungen) wird wie folgt gefasst:

„Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den übrigen Kosten, die Versicherten im Zusammenhang mit dieser Leistung entstehen, für eine mindestens 2-wöchige Maßnahme 100,-€ und für eine mindestens 3-wöchige Maßnahme 150,-€.“

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. September 2017

213 - 59407.0 - 973/2011

